



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 41 (S. 947)**

Titel **Beschluss des Regierungsrates über die  
Bezeichnung der zuständigen Amtsstelle zur  
Entgegennahme der Erklärung über den Verzicht auf  
die Kassenpraxis in der Krankenversicherung**

Ordnungsnummer

Datum 26.11.1964

[S. 947] Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Ärzte, die gemäss Art. 22<sup>bis</sup> Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Kranken- und  
Unfallversicherung auf die Kassenpraxis verzichten wollen, haben dies der Direktion  
des Gesundheitswesens bekanntzugeben.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Die Direktion des  
Gesundheitswesens wird beauftragt, ihn dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. November 1964.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

E. Brugger

Der Staatsschreiber i. V

Dr. O. Moesch

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.08.2015]